

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
-----------------	-----------------	------------

<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l, 2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, 3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l, 4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l, 5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) 	<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter <u>3.000 l und 5.000 l</u>, 2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, 3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l, 4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter <u>3.000 l und 5.000 l</u>, 5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurcontainer <u>3.000 l und 5.000 l</u>, 	<p>Angebotserweiterung.</p> <p>Angebotserweiterung.</p> <p>Angebotserweiterung.</p>
---	--	---

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>sowie Unterflurcontainer 5.000 l,</p> <p>6. nicht verschleißbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.</p>	<p>6. nicht verschleißbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</p> <p>(13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</p> <p>(13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. <u>1 und 5</u> AbfS müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Einsammeln der Abfälle</p> <p>(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter 2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l-Behälter, 5.000 l-Unterflurbehälter <p>Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p>Auf Antrag ist zum 01.01. 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einsammeln der Abfälle</p> <p>(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter 2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l-Behälter, <u>3.000 l- und 5.000 l-Unterflurbehälter</u> <p>Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p>Auf Antrag ist zum 01.01. 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate</p>	<p>Angebotserweiterung.</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.</p> <p>(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.</p> <p>In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restmülltonnen mit 70 l und 110 l, - Wertstofftonnen mit 120 l, - Papiertonnen 80 l <p>Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.</p> <p>Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.</p> <p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p>	<p>vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.</p> <p>(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.</p> <p>In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restmülltonnen mit 70 l und 110 l, - Wertstofftonnen mit 120 l, - Papiertonnen 80 l <p>Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne <u>bzw. Wertstofftonne</u> aufzustellen.</p> <p>Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.</p> <p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p>	<p>Klarstellung.</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen, Papiersäcke und Wertstofftonnen und Tonnen für stoffgleiche Nichtverpackungen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.</p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p> <p>Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.</p> <p>(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.</p> <p>Ist der Standplatz mehr als 100 m von der Grundstücksgrenze entfernt, kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.</p>	<p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen, Papiersäcke und Wertstofftonnen, <u>Wertstoffsäcke</u> und Tonnen für stoffgleiche Nichtverpackungen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.</p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p> <p>Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.</p> <p>(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.</p> <p>Ist der Standplatz mehr als 100 m von der Grundstücksgrenze entfernt, kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.</p>	<p>Klarstellung.</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 3 und 4 richtet sich nach § 2 Abs. 14a AbfGS.</p>	<p>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 3 und 4 richtet sich nach § 2 Abs. <u>12a</u> AbfGS.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.</p> <p>Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.</p> <p>Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen) 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte 4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) 	<p style="text-align: center;">§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.</p> <p>Private Haushalte sind solche im Sinne des <u>Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u> sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.</p> <p>Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte 7. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen) 8. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte 9. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) 	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</p>	<p>10. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16a Alttextilien</p> <p>(1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.</p> <p>(2) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Köln im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer.</p> <p>(3) Darüber hinaus stellt die Stadt Köln folgende Annahmestellen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstr. 50 - Wertstoff-Center in Köln Gremberghoven, August-Horch-Str. 3 	<p style="text-align: center;">§ 16a Alttextilien</p> <p>(4) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. <u>Gesammelt</u> werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.</p> <p>(5) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Köln im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer.</p> <p>(6) Darüber hinaus stellt die Stadt Köln folgende Annahmestellen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstr. 50 - Wertstoff-Center in <u>Köln-Gremberghoven</u>, August-Horch-Str. 3 	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseiti-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseiti-</p>	

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>gungsanlage zur Verfügung:</p> <p>Deponie "Vereinigte Ville", Ertstadt-Liblar, Tonstr. 6</p> <p>Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponieverordnung in der Fassung vom 15. April 2013 überschreiten.</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p>Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50 Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.</p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20 Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p>	<p>gungsanlage zur Verfügung:</p> <p>Deponie "Vereinigte Ville", Ertstadt-Liblar, Tonstr. 6</p> <p>Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, sofern sie <u>die Zuordnungswerte</u> nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponieverordnung in der Fassung vom 15. April 2013 überschreiten.</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p>Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50 Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.</p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20 Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p>	<p>Klarstellung.</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20 Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p>	<p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20 Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert, 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2), 3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier, Wertstoffe oder stoffgleiche Nichtverpackungen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt, 4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 6 und § 17), 5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbe- 	<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert, 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2), 3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier, Wertstoffe oder stoffgleiche Nichtverpackungen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt, 4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 <u>Abs. 5</u> und § 17), 5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere 	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>sondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),</p> <p>6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,</p> <p>7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),</p> <p>8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),</p> <p>9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),</p> <p>10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,</p> <p>11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,</p> <p>12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung betreibt.</p> <p>13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt und</p>	<p>Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),</p> <p>6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,</p> <p>7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),</p> <p>8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),</p> <p>9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),</p> <p>10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,</p> <p>11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,</p> <p>12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung <u>betreibt oder die oder die Einstellung der Sortierung unterlässt,</u></p> <p>13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt und Ab-</p>	<p>Klarstellung</p>

AbfS 2015 (alt)	AbfS 2016 (neu)	Begründung
<p>Abfälle aussortiert.</p> <p>14.entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, nicht anzeigt,</p> <p>15.entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor 19.00 Uhr am Vortag des festgelegten Abholtags zur Abholung bereitstellt,</p> <p>16.den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).</p>	<p>fälle aussortiert.</p> <p>14.entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, nicht anzeigt,</p> <p>15.entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor 19.00 Uhr am Vortag des festgelegten Abholtags zur Abholung bereitstellt,</p> <p>16.den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).</p>	